

# Gründungsurkunde

inkl. Protokoll, Teilnehmerliste und Satzung

des

Discgolf- und Frisbeeclub

Nürtingen e. V.

Samstag, 14. November 2020

Mit der Unterschrift erklären die Teilnehmer\*innen der Gründungsversammlung die  
Gründung des Vereins.



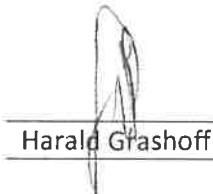
Margarita Baikousi




Michael Burbach



Thomas Burbach



Harald Grashoff



David Homola



Markus Hybl



Joscha Mossig



Heidi Tausend



Sascha Tausend



Andreas Wünsche

# Satzung des Discgolf- und Frisbee-Club Nürtingen e. V.

## §1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Discgolf- und Frisbee-Club Nürtingen e. V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Grötzinger Straße 17, 72622 Nürtingen (Privatwohnung).
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist <sup>1</sup>die Förderung des Frisbeesports.
- (2) Der Satzungszweck umfasst <sup>1</sup>die fachliche Beratung der Stadt Nürtingen für die Einrichtung, Pflege, Weiterentwicklung und Erweiterung der städtischen Discgolf-Anlagen, <sup>2</sup>das Bekanntmachen und die Förderung von Frisbeesport - insbesondere Discgolf. insbesondere der Zugang zu Sportanlagen und Sporthallen; <sup>9</sup>Initiierung von Aktivitäten und Entwicklung fester Strukturen für andere Frisbeesportarten in Nürtingen.

## §3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - ordentliche Mitglieder
  - Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)
  - Kinder (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs)
  - Fördermitglieder
  - Ehrenmitglieder

Nur ordentliche Mitglieder und Jugendliche haben ein Stimmrecht. In Vereinsämter können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche (ausschließlich Brief oder E-Mail) Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten, also spätestens zum 31. Oktober des laufenden Jahres.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder nach Mahnung für weitere 2 Monate mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur

Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

#### *§5 Beiträge*

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

#### **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

#### *§7 Mitgliederversammlung*

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Hat der Verein über 109 Mitglieder müssen mindestens 10% der Mitglieder die Mitgliederversammlung wie oben beschrieben einberufen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail und Bekanntgabe auf der Vereinswebsite durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post, per E-Mail oder über entsprechend geeignete Online-Tools mit einer Frist von 10 Tagen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:
  - Strategie und Aufgaben des Vereins
  - Beteiligungen
  - Aufnahmen von Darlehen
  - Beiträge
  - alle Geschäftsordnungen des Vereins
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins

- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 Prozent aller Mitglieder, wenigstens jedoch 8 stimmberechtigte Mitglieder, anwesend sind. Besteht für eine einberufene Mitgliederversammlung Beschlussunfähigkeit, ist der Vorstand berechtigt, eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf muss in der entsprechenden Einladung hingewiesen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Entscheidung durch eine Putting-Challenge herbeigeführt. Jede Fraktion delegiert dazu einen Spieler. Die Putting-Challenge besteht aus drei Runden und wird mit einem PDGA-zugelassenen Putter der eigenen Wahl ausgespielt. Es gewinnt die Person mit den meisten regulären Treffern (Scheibe liegt im Korb gem. PDGA-Regeln).  
 Runde 1: je 3 Würfe aus 5 Metern Entfernung auf einen regulären Korb  
 Runde 2: je 3 Würfe aus 10 Metern Entfernung auf einen regulären Korb  
 Runde 3: je 3 Würfe aus 10 Metern Entfernung mit verbundenen Augen  
 Sollte kein regulärer Korb zur Verfügung stehen kann analog zu den oben beschriebenen Regeln ein Minikorb mit Minischeiben verwendet werden. Der Abstand halbiert sich hierbei.
- (7) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
- (8) Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- (9) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

### *§8 Der Vorstand*

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern: <sup>1</sup>dem Vorsitzenden; <sup>2</sup>dem zweiten Vorsitzenden und <sup>3</sup>dem Kassenwart. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (3) Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Diese Wahl kann auf Antrag einer Person geheim durchgeführt werden.

### *§9 Satzungsänderungen*

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung im Rahmen der satzungsgemäßen Frist zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt sind.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

*§10 Beurkundung von Beschlüssen*

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

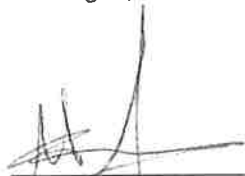
**§11 Datenschutz**

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und Mobilfunknummern, Geburtsdatum, Familienstand, Bild). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Als Mitglied des Verbandes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion usw. ) an den Verband weitergeben.
- (3) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

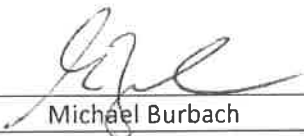
*§12 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung*

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nürtingen, dies es umgehend und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Nürtingen, 14. November 2020 um 17:45 Uhr



Margarita Baikousi



Michael Burbach



Thomas Burbach



Harald Grashoff



David Homola



Markus Hybl



Joscha Mössig



Heidi Tausend



Sascha Tausend



Andreas Wünsche